

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 23. Juli 2026
- 6 AZR 38/26 -
ECLI:DE:BAG:2026:230726.U.6AZR38.26.0

I. Arbeitsgericht Suhl

Urteil vom 6. Februar 2025
- 4 Ca 1149/24 -

II. Thüringer Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. Januar 2026
- 1 Sa 61/25 -

Entscheidungsstichworte:

Verschmelzung - gesetzlicher Parteiwechsel - Sozialtarifvertrag

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 34/26 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESGERICHTSHOF



6 AZR 38/26

1 Sa 61/25

Thüringer

Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

23. Juli 2026

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2026 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Dr. Volk und Wemheuer sowie die ehrenamtlichen Richter Sieberts und Hengstler für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Thüringer
Landesarbeitsgerichts vom 13. Januar 2026 - 1 Sa
61/25 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet 1
(§ 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 555 Abs. 1, § 313a Abs. 1 ZPO).

Spelge

Wemheuer

Volk

Sieberts

Y. Hengstler